

Stabsstelle Wirtschaft/Schulen, Jugend, Sport/Fördermittelkoordination

Die Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination informiert

Übergabe eines Kletterspielgerätes



Foto: Lutherstadt Eisleben Bild von links: Frau Herling, Schulleiterin der Grundschule „Am Schloßplatz“, Herr Kassik Sachgebietsleiter Gebäudemanagement der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben, Frau Gantz Leiterin der Stabsstelle Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und Fördermittelkoordination der Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben sowie Schüler/Innen der Grundschule „Am Schloßplatz“

Am Montag, dem 11.09.2017 erfolgte an die Kinder der Grundschule „Am Schloßplatz“ die Übergabe eines Kletterspielgerätes.

Alle Kinder waren hellauf begeistert und testeten sofort das neue Spielgerät.

Die weitere Gestaltung des Schulhofes der Grundschule „Am Schloßplatz“ ist bereits in Planung.

Kathrin Gantz
Leiterin der Stabsstelle
Wirtschaft, Schule, Jugend, Sport und
Fördermittelkoordination

Lesefassung

Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben

Aufgrund des § 10 i. V. m. den §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i. V. m. den §§ 2 Abs. 1 und 5 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA S. 202) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354), Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Richtlinie für den Abschluss von Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen in Kindertageseinrichtungen im Landkreis Mansfeld-Südharz in Form der 1. Änderung vom 21.02.2017 und der Richtlinie zur Festsetzung der Höhe der laufenden Geldleistungen der Kindertagespflege im Landkreis Mansfeld-Südharz vom 21.02.2017

hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am 15.08.2017 nachfolgende 3. Änderungssatzung der Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben vom 02.06.2015 beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kindertageseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft sowie für Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft im Gebiet der Lutherstadt Eisleben.
- (2) Zu den kommunalen Kindertageseinrichtungen gehören:
 - Kindertageseinrichtung „Apfelbäumchen“, Magdeburger Straße 3, 06295 Lutherstadt Eisleben
 - Kindertageseinrichtung „Bummi“, Lindenallee 31, 06295 Lutherstadt Eisleben
 - Kinderkrippe „Gänseblümchen“, Magdeburger Straße 3, 06295 Lutherstadt Eisleben
 - Kindertageseinrichtung „Hasenwinkel“, Holzmarkenstraße 11, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Wolferode
 - Kindertageseinrichtung „Haus Sonnenschein“, Friedrich-Fröbel-Straße 5, 06295 Lutherstadt Eisleben
 - Kindertageseinrichtung „Volkstedter Zwerge“, Rittergasse 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Volkstedt
 - Hort an der Grundschule „Geschwister-Scholl“, Friedrich-Koenig-Straße 16, 06295 Lutherstadt Eisleben
 - Hort an der Grundschule „Schloßplatz“, Schloßplatz 1, 06295 Lutherstadt Eisleben
 - Hort an der Grundschule „Thomas-Müntzer“, Raimseser Straße 9, 06295 Lutherstadt Eisleben
 - Hort an der Grundschule „Torgartenstraße“, Torgartenstraße 7-8, 06295 Lutherstadt Eisleben
- (3) Zu den Kindertageseinrichtung in freier Trägerschaft gehören:
 - Kindertageseinrichtung „Kleine Bergmänner“, Plümickestraße 3, 06295 Lutherstadt Eisleben
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
 - Kindertageseinrichtung „Borstel“, Bauernsiedlung 21 b, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Rothenschirmbach
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
 - Kindertageseinrichtung „Gänseblümchen“, Siedlungsstraße 2, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Osterhausen
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
 - Kindertageseinrichtung „Laweketalspatzen“, Denkmalstraße 32, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Hedersleben
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.
 - Evangelische Kindertageseinrichtung „Sonnenland“, Zur Windmühle 3, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Polleben
Träger: Trägerverein der evangelischen Kindertagesstätte „Sonnenland“ Polleben e.V.
 - Kindertageseinrichtung „Montessori-Kinderhaus St. Marien“, Unterrißdorfer Straße 58, 06295 Lutherstadt Eisleben
Träger: Kloster Helfta gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH
 - Kindertageseinrichtung „Zwergenland“, Schulberg 1, 06295 Lutherstadt Eisleben, Ortschaft Bischofrode
Träger: Volkssolidarität Kreisverband Querfurt-Merseburg e. V.
 - Evangelische Kindertageseinrichtung „Die Kirchenmäuse“, Andreaskirchplatz 12, 06295 Lutherstadt Eisleben
Träger: Kirchengemeinde „St. Andreas-Nicolai-Petri“
 - Katholische Kindertageseinrichtung „St. Gertrud“, Nicolai-kirchplatz 8, 06295 Lutherstadt Eisleben
Träger: Katholisches Pfarramt „St. Gertrud“
 - Kindertageseinrichtung „Zwergenstübchen“, Hauptstraße 99, 06295 Lutherstadt Eisleben
Träger: Förderverein Zwergenstübchen e.V.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Angebotes der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen-, Kindergarten- und Hortplatzes), für die von der

Lutherstadt Eisleben Zuschüsse nach § 12b KiFöG zu leisten sind, werden Kostenbeiträge gemäß § 13 KiFöG nach Maßgabe dieser Satzung festgelegt und erhoben.

(2) Die Kostenbeitragspflicht für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung im Sinne des Absatzes 1 entsteht unabhängig davon, ob die jeweilige Einrichtung in kommunaler Trägerschaft oder einem der unter § 1 Abs. 3 genannten freien Trägern betrieben wird oder die Betreuung innerhalb oder außerhalb der Lutherstadt Eisleben erfolgt, sofern das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Lutherstadt Eisleben hat.

§ 3

Entstehen und Ende der Schuld

Die Schuld zur Zahlung der Kostenbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses (Abmeldung oder seinem Ausschluss).

§ 4

Schuldner der Kostenbeiträge

(1) Kostenbeitragsschuldner ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind, welches seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Gebiet der Lutherstadt Eisleben hat, einen Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortplatz in Anspruch nimmt, insbesondere Erziehungsberechtigte und sonstige zur Fürsorge berechnete Personen.

Erziehungsberechtigt ist der Personenberechnete und jede sonstige Person über 18 Jahre, soweit sie auf Grund einer Vereinbarung mit dem Personensorgeberechneten nicht nur vorübergehend und nicht nur für einzelne Verrichtungen Aufgaben der Personensorge wahrnimmt.

(2) Erfüllen mehrere Personen nebeneinander die Voraussetzungen nach dem Absatz 1 dieses Paragraphen, so haften sie als Gesamtschuldner.

(3) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Kostenbeitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung. Bei einer Übernahme werden zu viel entrichtete Kostenbeiträge erstattet.

§ 5

Kostenbeitrag, Veranlagung und Fälligkeit

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer der unter § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen wird ein monatlicher Kostenbeitrag erhoben.

(2) Die Kostenbeiträge sind als Monatsbeitrag zu entrichten. Der jährliche Kostenbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.

(3) Der Kostenbeitrag für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Kindertageseinrichtungen ist in der Regel bargeldlos spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus an die Lutherstadt Eisleben zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch den Kostenbeitragsschuldner vor, werden die Kostenbeiträge durch die Verwaltung der Lutherstadt Eisleben eingezogen. Änderungen der Bankverbindung bedürfen der Schriftform.

(4) Die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages besteht auch bei Abwesenheit des Kindes wegen Urlaub oder Erkrankung. Der Kostenbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Kindertageseinrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.

Wenn ein Kind auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Kostenbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden. Bei voraussehbarer längerem Fernbleiben des Kindes (z. B. Kur) ist ein Antrag auf Ermäßigung spätestens zwei Wochen vor Nichtinanspruchnahme des Platzes zu stellen.

(5) Die Erhebung der Kostenbeiträge für die in § 1 Abs. 2 und 3 genannten Einrichtungen erfolgt durch einen Kostenbeitragsbescheid, soweit nach dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Erfolgt eine Änderung der Betreuungsvereinbarung oder ändert sich der Kostenbeitrag, ergeht ein neuer Kostenfestsetzungsbescheid.

(6) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in die Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Kostenbeiträge für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte des monatlichen Kostenbeitrages zu zahlen.

§ 6

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die Kostenbeiträge sind der als Anlage beigefügten Übersicht zu entnehmen und staffeln sich in allen Kindertageseinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 und 3 wie folgt:

Kinderkrippe (0 bis 3 Jahre) und Kindergarten (3 bis 6 Jahre) bei einer

Betreuung von

a) 5 Stunden

b) 6 Stunden

c) 7 Stunden

d) 8 Stunden

e) 9 Stunden

f) 10 Stunden und

g) 4 Stunden nach Einzelfallentscheidung

Hort (Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang) bei einer Betreuung von

a) 6 Stunden

Für die Ferienbetreuung ist kein zusätzlicher Kostenbeitrag zu den regulären monatlichen Hortkostenbeiträgen zu zahlen.

b) 2 Stunden Frühhort

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Der Kostenbeitrag richtet sich nach der Betreuungsdauer und Betreuungsart.

(3) Für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben, die in Kindertageseinrichtungen auf dem Gebiet von anderen Kommunen betreut werden, übernimmt die Lutherstadt Eisleben in Höhe von 50 v. H. der durch die Fremdkommune in Rechnung gestellten Platzkosten.

Anstelle des Kostenbeitrages zahlen die Erziehungsberechneten/sonstige zur Sorge und Pflege berechneten Personen dieser Kinder den verbleibenden Platzkostenanteil in Höhe von 50 v. H.

(3a) Soweit der Finanzierungsbedarf eines in Anspruch genommenen Platzes in einer Tagespflegestelle im Gebiet der Lutherstadt Eisleben nicht vom Land und dem örtlichen Träger der Jugendhilfe gedeckt wird, gilt, dass die Lutherstadt Eisleben für Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Lutherstadt Eisleben mindestens 50 v. H. des verbleibenden Finanzdefizits trägt. Die Erziehungsberechneten bzw. sonstigen Sorge- und Pflegeberechneten haben den verbleibenden Kostenanteil in Form eines Kostenbeitrages auszugleichen.

(4) Für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in den Einrichtungen nach dieser Satzung gefördert und betreut werden, darf der gesamte Kostenbeitrag **160 v. H. des Kostenbeitrages**, der für das älteste Kind zu entrichten ist, nicht übersteigen. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages unberücksichtigt.

(5) Um eine Ermäßigung nach Absatz 4 zu erhalten, obliegt dem Kostenbeitragsschuldner die Nachweisführung über den Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder.

§ 7

Nichtzahlung

Rückständige Kostenbeiträge werden nach erfolglosem Mahnverfahren durch Vollstreckung entsprechend der für die Lutherstadt Eisleben geltenden Rechtsvorschriften von der Lutherstadt Eisleben beigetrieben.

**§ 8
Erlöschen des Anspruchs**

Der Anspruch auf Betreuung eines Kindes in einer Tageseinrichtung erlischt zum Zeitpunkt der Abmeldung des Kindes jeweils zum Monatsende.

**§ 9
Inkrafttreten**

Die Satzung über die Festsetzung und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen der Lutherstadt Eisleben tritt am 01.09.2017 in Kraft.

Anlage

Kostenbeiträge ab 01.09.2017											
h	EB Kita Lutherstadt Eisleben										
	pro Tag	Apfelbäumchen	Bummi	Gänseblümchen	Haus Sonnenschein	Volkstedter Zwerge	Hasenwinkel	Hort GS Am Schloßplatz	Hort GS Geschwister Scholl	Hort GS Thomas Müntzer	Hort GS Torgartenstraße
Kinder von 0 – 3 Jahren											
10	254,20 €	259,52 €	258,68 €	254,14 €	255,44 €	256,19 €					
9	233,59 €	235,26 €	238,96 €	234,20 €	240,45 €	239,98 €					
8	212,99 €	211,00 €	219,24 €	214,26 €	225,47 €	223,77 €					
7	192,38 €	186,74 €	199,52 €	194,32 €	210,49 €	207,56 €					
6	171,78 €	162,48 €	179,80 €	174,38 €	195,51 €	191,35 €					
5	151,17 €	138,22 €	160,08 €	154,44 €	180,52 €	175,14 €					
Kinder von 3 Jahren bis Schulentritt											
10	154,50 €	161,60 €	151,77 €	159,17 €	156,25 €	155,92 €					
9	143,86 €	147,13 €	142,74 €	148,73 €	151,19 €	149,74 €					
8	133,23 €	132,67 €	133,71 €	138,28 €	146,12 €	143,55 €					
7	122,59 €	118,20 €	124,68 €	127,84 €	141,06 €	137,37 €					
6	111,95 €	103,73 €	115,65 €	117,39 €	135,99 €	131,19 €					
5	101,32 €	89,27 €	106,62 €	106,95 €	130,93 €	125,00 €					
Hort											
6							69,52 €	68,80 €	70,82 €	75,70 €	
Frühhort											
2							41,70 €	35,03 €	36,43 €	43,84 €	

Kostenbeiträge ab 01.09.2017 – Freie Träger									
Volkssolidarität KV Mansfeld-Südharz				Volkssolidarität Saale-Kyffhäuser e. V	Kath. Pfarramt	Kloster Helfta	Kirchengemeinde St. Andreas-Nicolai-Petri	Förderverein Mansfeld	Trägerverein ev. Kita
Kleine Bergmänner	Laweketal-spatzen	Gänseblümchen	Borstel	Zwergenland	St. Gertrud	Montessori	Kirchenmäuse	Zwergenstübchen	Sonnenland
130 €	160 €	175 €	175 €	200,44 €	265,76 €	256,00 €	257,86 €	245,19 €	253,57 €
120 €	150 €	170 €	170 €	192,24 €	248,29 €	238,02 €	242,39 €	227,53 €	235,95 €
110 €	135 €	160 €	160 €	184,04 €	230,83 €	220,04 €	226,92 €	209,86 €	218,34 €
100 €	130 €	150 €	150 €	175,84 €	213,36 €	202,06 €	211,45 €	192,20 €	200,72 €
90 €	125 €	140 €	140 €	167,64 €	195,90 €	184,07 €	195,98 €	174,53 €	183,11 €
80 €	110 €	100 €	100 €	159,45 €	178,44 €	166,09 €	180,50 €	156,87 €	165,49 €
105 €	120 €	140 €	140 €	143,13 €	179,81 €	157,06 €	170,90 €	165,24 €	149,12 €
100 €	110 €	125 €	125 €	140,66 €	170,94 €	148,97 €	164,12 €	155,57 €	141,94 €
95 €	100 €	110 €	110 €	138,19 €	162,08 €	140,88 €	157,35 €	145,90 €	134,77 €
90 €	90 €	100 €	100 €	135,72 €	153,21 €	132,80 €	150,57 €	136,23 €	127,60 €
80 €	80 €	85 €	95 €	133,26 €	144,34 €	124,71 €	143,80 €	126,56 €	120,43 €
70 €	70 €	70 €	70 €	130,79 €	135,47 €	116,62 €	137,02 €	116,89 €	113,26 €
		40 €		70,44 €	91,32 €				68,82 €
		20 €		102,45 €	91,19 €				72,26 €

KB = Kostenbeitrag
 KK = Kinderkrippe
 KG = Kindergarten
 EB = Eigenbetrieb